



Berliner Beauftragte  
für Datenschutz  
und Informationsfreiheit

## Liste von Verarbeitungsvorgängen nach Art. 35 Abs. 4 DS-GVO

für die gemäß Art. 35 Abs. 1 DS-GVO eine  
Datenschutz-Folgenabschätzung von  
Verantwortlichen im öffentlichen Bereich  
durchzuführen ist

Fassung vom 25. Mai 2018

Angenommen mit Beschluss der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit  
vom gleichen Tage



## Gesetzliche Grundlage

Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates (EU-Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO) regelt im Abschnitt 3 „Datenschutz-Folgenabschätzung und vorherige Konsultation“ des Kapitels IV „Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter“ die Rahmenbedingungen zur sog. Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA). Artikel 35 DS-GVO nennt dabei die Grundsätze, bei welchen Fällen eine DSFA durchzuführen ist und was diese enthält. Artikel 36 DS-GVO beschreibt das besondere Verfahren der Konsultation des Verantwortlichen bei der Aufsichtsbehörde bei Fortbestehen hoher Risiken auch nach Anwendung der auf Grundlage der DSFA festgelegten verhältnismäßigen technischen und organisatorischen Maßnahmen.

Grundlage dieses Dokuments ist Art. 35 Abs. 4 DS-GVO:

*„Die Aufsichtsbehörde erstellt eine Liste der Verarbeitungsvorgänge, für die gemäß Absatz 1 eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist, und veröffentlicht diese. Die Aufsichtsbehörde übermittelt diese Listen dem in Artikel 68 genannten Ausschuss.“*

Die vorliegende Liste beinhaltet **ausschließlich** Verarbeitungsvorgänge aus dem öffentlichen Bereich, die nicht mit dem Angebot von Waren und Dienstleistungen für betroffene Personen oder der Beobachtung des Verhaltens von natürlichen Personen in mehreren Mitgliedsstaaten verbunden sind. Sie unterliegt daher aufgrund von Art. 35 Abs. 6 DS-GVO nicht dem Kohärenzverfahren gemäß Art. 63 DS-GVO.

Führt ein Verantwortlicher Verarbeitungsvorgänge aus, für die gemäß Art. 35 Abs.1 DS-GVO eine DSFA durchzuführen ist, ohne dass er dieser Pflicht genüge getan hat, so kann die zuständige Aufsichtsbehörde wegen Verstoßes gegen Art. 35 Abs. 1 DS-GVO von ihren Abhilfebefugnissen gemäß Art. 58 Abs. 2 DS-GVO Gebrauch machen. Gegen einen derartigen Beschluss der Aufsichtsbehörde steht der Rechtsweg gemäß Art. 78 DS-GVO offen.

Die vorliegende Liste findet auf Verarbeitungen personenbezogener Daten für die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung oder Ahndung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, sowie auf die Führung von Papier-Akten oder Aktensammlungen, die nicht nach bestimmten Kriterien geordnet sind, keine Anwendung.

## Gesetzlich unmittelbar vorgeschriebene DSFA-Pflicht

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung ist gemäß Art. 35 Abs. 3 DS-GVO stets in folgenden Fällen durchzuführen:

- a) bei systematischer und umfassender Bewertung persönlicher Aspekte natürlicher Personen, die sich auf automatisierte Verarbeitung einschließlich Profiling gründet und die ihrerseits als Grundlage für Entscheidungen dient, die Rechtswirkung gegenüber natürlichen Personen entfalten oder diese in ähnlich erheblicher Weise beeinträchtigen;



- b) bei umfangreicher Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 DS-GVO oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 DS-GVO und
- c) bei systematischer umfangreicher Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche.

Die Größe des Umfangs der Verarbeitung bezieht sich sowohl auf die Zahl der Betroffenen, als auch den Umfang der Angaben zu jeder bzw. jedem einzelnen Betroffenen. Falls die Verarbeitung flächendeckend operiert, d. h. alle in Berlin oder dem Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Behörde lebenden oder sich dort aufhaltenden Personen erfasst, die ein bestimmtes Kriterium erfüllen, z. B. alle Kinder bis neun Jahren oder alle Personen mit hochinfektiösen Krankheiten aus einer vorgegebenen Liste, so ist stets davon auszugehen, dass es sich um eine umfangreiche Verarbeitung handelt.

Die Regelung nach Buchstabe b findet insbesondere bei Verarbeitungstätigkeiten von Behörden Anwendung, die gemäß ihrer Aufgabe

1. Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft,
2. politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder
3. die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen,
4. genetische Daten,
5. biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person,
6. Gesundheitsdaten
7. Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person oder
8. Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten

in großem Umfang verarbeiten.

Insbesondere betrifft dies die Berliner Feuerwehr (Rettungsdienst), die Bürgerämter (Beantragung von Ausweisdokumenten mit biometrischen Merkmalen), die Charité Universitätsmedizin Berlin, das Gemeinsame Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen (GKR), die Gesundheitsämter, die Jugendämter (Kinderschutz), das Krankenhaus des Maßregelvollzugs, die Kassenärztliche Vereinigung Berlin, die Kassenzahnärztliche Vereinigung Berlin, das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten, das Landesamt für Gesundheit und Soziales (Hauptfürsorgestelle, Integrationsamt, Versorgungsamt, Zentrale Medizinische Gutachtenstelle), das Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin, die Landesstelle für Gleichbehandlung - gegen Diskriminierung, das Landesverwaltungsamt (Beihilfe), die Sozialämter (Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege), die Unfallkasse Berlin und die Zentren für sexuelle Gesundheit und Familienplanung, soweit sie jeweils umfangreiche Verarbeitung von Daten der genannten Arten vornehmen.

Diese Aufstellung ist nicht abschließend und die Pflicht zur Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen trifft auch andere öffentliche Stellen, wenn sie Verarbeitungstätigkeiten vornehmen, die eine der oben genannten Bedingungen erfüllen, von der auf der folgenden Seite beginnenden Liste erfasst sind oder bei denen der Verantwortliche im Zuge einer Einzelabwägung zu dem Ergebnis gekommen ist, dass sie ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen i.S.v. Art. 35 Abs.1 DS-GVO mit sich bringen.



## Liste der Verarbeitungstätigkeiten, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist

Folgende Formen der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Behörden und andere öffentliche Stellen, die nicht am Wettbewerb teilnehmen, unterliegen der Pflicht zur Erstellung einer Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 Abs. 1 DS-GVO:

### Maßgebliche Definition

Die umfangreiche Verarbeitung von Daten, die dem *Sozial-*, einem *Berufs-* oder *besonderen Amtsgeheimnis* unterliegen, auch wenn es sich nicht um Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 und 10 DS-GVO handelt

Die Verarbeitung von Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 und 10 DS-GVO und von anderen Daten, die dem Sozial-, einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen, soweit sie

- durch verschiedene Stellen unter gemeinsamer Verantwortung gemäß Art. 26 DS-GVO erfolgt,
- die Übermittlung derartiger Daten auf automatisierten Abruf seitens einer anderen Stelle involviert oder
- einem anderen Zweck als demjenigen dient, zu dem die Daten erhoben wurden

Die Verarbeitung von Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 und 10 DS-GVO und von anderen Daten, die dem Sozial-, einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen, durch Auftragsverarbeiter, denen von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde eines Drittlands die Pflicht auferlegt werden kann, diese Daten entgegen Art. 48 DS-GVO zu exportieren oder offenzulegen

Die Datenverarbeitung der Personenstands- und Melderegister sowie anderer Stellen, die Daten aus diesen Registern in großem Umfang, Meldedaten mit Sperrvermerken gemäß § 51 Abs. 1 und 5 Bundesmeldegesetz oder Personenstandsdaten gemäß § 63 Personenstandsgesetz verarbeiten

Die umfangreiche Verarbeitung von Daten über Kinder

Die umfangreiche Verarbeitung von Daten über den Aufenthaltsort von Personen

Die Zusammenführung von personenbezogenen Daten aus verschiedenen Quellen und Weiterverarbeitung der so zusammengeführten Daten, sofern

- die Zusammenführung oder Weiterverarbeitung in großem Umfang vorgenommen werden,
- für Zwecke erfolgen, für welche nicht alle der zu verarbeitenden Daten direkt bei den Betroffenen erhoben wurden,
- die Anwendung von Algorithmen einschließen, die für die Betroffenen nicht nachvollziehbar sind, und
- der Erzeugung von Datengrundlagen dienen, die dazu genutzt werden können, Entscheidungen zu treffen, die Rechtswirkung gegenüber den betroffenen Personen entfalten, oder diese in ähnlich erheblicher Weise beeinträchtigen können



Die Zusammenführung von personenbezogenen Daten aus verschiedenen Quellen und der Weiterverarbeitung der so zusammengeführten Daten, sofern

- die Zusammenführung oder Weiterverarbeitung in großem Umfang vorgenommen werden,
- für Zwecke erfolgen, für welche nicht alle der zu verarbeitenden Daten direkt bei den Betroffenen erhoben wurden,
- die Anwendung von Algorithmen einschließen, die für die Betroffenen nicht nachvollziehbar sind, und
- der Entdeckung vorher unbekannter Zusammenhänge zwischen den Daten für nicht im Vorhinein bestimmte Zwecke dienen

Die Erfassung und Veröffentlichung von Daten, die zur Bewertung des Verhaltens und anderer persönlicher Aspekte von Personen dienen und von Dritten dazu genutzt werden können, Entscheidungen zu treffen, die Rechtswirkung gegenüber den bewerteten Personen entfalten oder diese in ähnlich erheblicher Weise beeinträchtigen

Die Verarbeitung von umfangreichen Angaben über das Verhalten von *Beschäftigten*, die zur Bewertung ihrer Arbeitstätigkeit derart eingesetzt werden können, dass sich Rechtsfolgen für die Betroffenen ergeben, oder diese in andere Weise erheblich beeinträchtigen

Die Verarbeitung von Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 und Art. 10 DS-GVO - auch wenn sie nicht als „umfangreich“ im Sinne des Art 35 Abs. 3 lit. b) anzusehen ist - sofern die Daten dazu verwendet werden, die Leistungsfähigkeit von *Beschäftigten* zu bestimmen

Der Einsatz von *künstlicher Intelligenz* zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Steuerung der Interaktion mit den Betroffenen oder zur Bewertung persönlicher Aspekte der Betroffenen

Die mobile und für die Betroffenen intransparente *optoelektronische Erfassung* öffentlicher Bereiche

Die Nutzung von Sensoren eines *Mobilfunkgeräts* im Besitz der Betroffenen oder von Funksignalen, die von solchen Geräten versandt werden, zur *Bestimmung des Aufenthaltsorts* oder der Bewegung von Personen über einen substantiellen Zeitraum und nachfolgende zentralisierte Verarbeitung der resultierenden Angaben

Die umfangreiche Erhebung personenbezogener Daten über Schnittstellen *persönlicher elektronischer Geräte*, die nicht gegen ein unbefugtes Auslesen geschützt sind, soweit diese Erhebung für die Betroffenen nicht erkennbar ist

Die automatisierte Auswertung von Video- oder Audio-Aufnahmen zur Bewertung der Persönlichkeit der Betroffenen



## Andere hochriskante Verarbeitungstätigkeiten

Wird die Verarbeitungstätigkeit eines Verantwortlichen in der vorangehenden Liste nicht aufgeführt, so ist hieraus nicht der Schluss zu ziehen, dass keine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen wäre. Stattdessen ist es Aufgabe des Verantwortlichen, im Wege einer Vorabprüfung einzuschätzen, ob die Verarbeitung aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs, ihrer Umstände und ihrer Zwecke voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen aufweist und damit die Voraussetzungen des Art. 35 Abs. 1 Satz 1 DS-GVO erfüllt. Zum Begriff des Risikos wird auf die *Leitlinien zur Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) und Beantwortung der Frage, ob eine Verarbeitung im Sinne der Verordnung 2016/679 „wahrscheinlich ein hohes Risiko mit sich bringt“* der Art. 29 Datenschutzgruppe und das Kurzpapier Nr. 10 *Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen* der DSK verwiesen.

Der Leitlinie sind folgende maßgebliche Kriterien zur Einordnung von Verarbeitungsvorgängen zu entnehmen:

- a) Vertrauliche oder höchst persönliche Daten
- b) Daten zu schutzbedürftigen Betroffenen
- c) Datenverarbeitung in großem Umfang
- d) Systematische Überwachung
- e) Innovative Nutzung oder Anwendung neuer technologischer oder organisatorischer Lösungen
- f) Bewerten oder Einstufen (Scoring)
- g) Abgleichen oder Zusammenführen von Datensätzen
- h) Automatisierte Entscheidungsfindung mit Rechtswirkung oder ähnlich bedeutsamer Wirkung
- i) Betroffene werden an der Ausübung eines Rechts oder der Nutzung einer Dienstleistung bzw. Durchführung eines Vertrags gehindert

Die hier nur summarisch bezeichneten Kriterien werden in der Leitlinie näher erläutert.

Erfüllt ein Verarbeitungsvorgang zwei oder mehr dieser Kriterien, so ist in den meisten Fällen eine DSFA durch den Verantwortlichen durchzuführen. In wenigen Einzelfällen mag es auch vorkommen, dass nur eines der genannten Kriterien erfüllt wird und dennoch auf Grund eines hohen Risikos des Verarbeitungsvorgangs eine DSFA notwendig wird.

Das Ergebnis der Vorabprüfung und die zugrunde gelegten Einschätzungen der im Zuge der Verarbeitungstätigkeit möglicherweise auftretenden Schäden sowie die resultierende Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken sind zu dokumentieren.